



Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten

Die Wacker Neuson Group ist ein international tätiger Unternehmensverbund mit rund 7.000 Mitarbeitern weltweit, davon rund 3.300 in Deutschland. Als ein führender Hersteller von Baugeräten und Kompaktmaschinen bietet der Konzern seinen Kunden weltweit ein breites Produktprogramm, umfangreiche Service- und Dienstleistungsangebote sowie eine leistungsfähige Ersatzteilversorgung. Das Angebot richtet sich vor allem an Kunden aus dem Bauhauptgewerbe, dem Garten- und Landschaftsbau, der Landwirtschaft, den Kommunen und der Recyclingbranche sowie an Bahnbetriebe und Industrieunternehmen. Zur Unternehmensgruppe gehören die Produktmarken Wacker Neuson, Kramer und Weidemann.

Als global tätiges Unternehmen zeichnen wir uns dafür verantwortlich, unsere geschäftlichen Aktivitäten in einem legalen und ethisch einwandfreien Rahmen zu vollziehen.

In dieser Grundsatzerklärung verpflichten wir, der Vorstand der Wacker Neuson SE, uns dazu, Menschenrechte sowohl in unserem eigenen Geschäftsbetrieb als auch in unserer Lieferkette zu achten und zu respektieren. Diese Erklärung gilt für alle Unternehmen und deren Beschäftigte innerhalb der Wacker Neuson Group. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Wacker Neuson ist bereits seit 2013 Partner der Nachhaltigkeitsinitiative Blue Competence (www.bluecompetence.net), einer Initiative des VDMA (www.vdma.org), um Nachhaltigkeit im Maschinen- und Anlagenbau zu fördern und nachhaltige Lösungen der Branche bekannt zu machen. Mit unserer Partnerschaft haben wir uns zur Einhaltung der zwölf Nachhaltigkeitsleitsätze des Maschinen- und Anlagenbaus verpflichtet. Diese Leitsätze umfassen u.a. den Einsatz für die Einhaltung der Menschenrechte und ressourcenschonendes Handeln.

Unsere Menschenrechtsstrategie orientiert sich an den nachfolgenden internationalen Standards und Richtlinien.

- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen inklusive
 - o Zivilpakt (über bürgerliche und politische Rechte) und
 - o Sozialpakt (über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit den fünf Grundprinzipien
 - o Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - o Beseitigung von Zwangsarbeit
 - o Abschaffung von Kinderarbeit
 - o Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - o Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Minamata Übereinkommen über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung



Relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Anhand der Risikoanalyse gemäß §5 LkSG haben wir folgende menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert, die im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und in unserer globalen Lieferkette stehen:

- Zwangsarbeit
- Kinderarbeit und nicht ausreichender Schutz von Minderjährigen
- Gefährdung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Diskriminierung in jeglicher Form
- Einschränkung von Vereinigungsfreiheit und das Führen von Kollektivverhandlungen
- Unangemessene Entlohnung
- Umweltverschmutzung

Maßnahmen und Verantwortlichkeiten zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten gemäß LkSG

Für die Achtung der Menschenrechte und das damit verbundene Risikomanagement haben wir Sorgfaltsprozesse in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Lieferanten verankert, welche in Abhängigkeit der sich ändernden Rahmenbedingungen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung dieser Erklärung und unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG liegt beim Vorstand der Wacker Neuson SE. Dieser weist entsprechend die Konzernfunktionen und Geschäftsführer der einzelnen Konzernunternehmen an. Die Geschäftsführer verantworten die lokale Umsetzung in den Produktions- und Vertriebsgesellschaften.

Die Überwachung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten verantwortet der Technikvorstand der Wacker Neuson SE, welcher dabei operativ vom Manager Supply Chain Due Diligence (MSCDD) unterstützt wird. Der MSCDD koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und berichtet darüber regelmäßig und anlassbezogen an den Vorstand der Wacker Neuson SE.

Außerdem ist der MSCDD auch Vorsitzender des Wacker Neuson Supply Chain Due Diligence Committee (WN SCDDC), das aus Mitgliedern der relevanten Konzernfunktionen besteht - Einkauf, Qualitätsmanagement, Compliance, Personal, Real Estate und Risikomanagement - und die unternehmensweite kontinuierliche Verbesserung des Due Diligence Systems zur Achtung der zuvor genannten Rechte und Einhaltung der damit verbundenen Pflichten koordiniert und unterstützt. So ist das WN SCDDC einerseits zuständig für die Steuerung der kontinuierlichen Verbesserung der Wirksamkeit des Supply Chain Due Diligence Systems und das Aufzeigen von Anpassungsbedarf der damit verbundenen Prozesse und Aktivitäten. Andererseits ist es zuständig für die anlassbezogene Nachverfolgung von LkSG-bezogenen Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren.

Für die Auswertung der menschenrechtlichen Risikoanalysen, die Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Beratung und Überwachung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen haben wir ebenfalls klar geregelte Verantwortlichkeiten definiert. Innerhalb der Lieferkette liegt diese beim MSCDD und im eigenen Geschäftsbetrieb bei Vertretern der entsprechenden Konzernbereiche.



Die Durchführungsverantwortung für die Umsetzung dieser Erklärung haben die operativen Einheiten, die mit der Integration der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihrer jeweiligen Region bzw. dem jeweiligen Fachbereich betraut sind.

Risikomanagement

Mit Hilfe des toolbasierten Wacker Neuson Risikomanagementsystems sollen potenzielle Risiken, sowohl im eigenen Geschäftsbetrieb als auch bei Lieferanten, frühzeitig identifiziert werden. Dabei werden auch gezielt menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken berücksichtigt. Zur Ermittlung der relevanten Risikofelder sowie der potenziell und tatsächlich betroffenen Personen dient die kontinuierliche und systematische Aufnahme von potenziellen Risiken einschließlich einer Risikobewertung, Maßnahmendefinition und Maßnahmenbewertung. Zudem werden anlassbezogen, bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten, Risiken bewertet und entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

In unserem Managementprozess berücksichtigen wir auch menschenrechtliche Kritik von Dritten und eingegangene Hinweise. Die gemeldeten Risiken werden in einer Risikodatenbank (= Risikoinventar) berücksichtigt und anhand eines darauf basierenden Berichtswesens ausgewertet. Die Maßnahmen werden dokumentiert und führen vom Brutto- zum Nettorisiko.

Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und deren potentieller Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl, das Lieferantenmanagement, die Produktentwicklung sowie Fusionen und Übernahmen ein. Dabei bildet die Risikoanalyse die Grundlage für die Ableitung angemessener Maßnahmen.

Die Geschäftsleitung diskutiert regelmäßig über die Erkenntnisse aus unseren menschenrechtlichen Sorgfaltprozessen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und anlassbezogenen Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um die Wirksamkeit unserer Sorgfaltprozesse auch bei sich verändernden Anforderungen zu gewährleisten.

Diese Risikostrategie gilt für alle Unternehmen, Standorte, Niederlassungen und Zweigstellen der Wacker Neuson Group und für deren Lieferanten.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ziel der Risikopolitik der Wacker Neuson Group ist es, Maßnahmen so zu definieren, dass sie dazu geeignet sind, ein Risiko zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, das Risiko kontrollierbar zu machen oder das Ausmaß des Schadens zu minimieren.

Auf Grundlage unserer intensiven Beziehungen zu unseren Beschäftigten und unseren Lieferanten, des regelmäßigen Austauschs mit anderen Unternehmen sowie der nach § 5 LkSG durchgeführten Risikoanalyse haben wir unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an unsere Beschäftigten und Lieferanten festgelegt. Zur Umsetzung haben wir in unserem Verhaltenskodex für Beschäftigte („Code of Conduct“), der für alle in der Wacker Neuson Group tätigen Personen gilt, sowie in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten („Supplier Code of Conduct“) Regelungen getroffen (vgl. <https://wackerneusongroup.com/konzern/compliance>), zu deren Einhaltung diese sich verpflichten. Diese Regelungen zielen darauf ab, Menschenrechte im Allgemeinen besser zu achten und zu schützen und im Speziellen die in der Risikoanalyse festgestellten Risiken möglichst zu minimieren.

Mitarbeitende und Führungskräfte werden geschult, um ihrer Verantwortung zur Wahrung von Menschenrechten bestmöglich nachkommen zu können. Außerdem werden unsere Lieferanten anlassbezogen hinsichtlich Menschenrechten geschult.



Im Supplier Code of Conduct verpflichten wir unsere direkten Lieferanten dazu, die im jeweiligen Land geltenden Gesetze und die Kernarbeitsnormen der ILO einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und gegenüber ihren eigenen Lieferanten menschenrechtsbezogene Risiken angemessen zu adressieren. Der Supplier Code of Conduct ist verpflichtend für alle Neulieferanten und für bestehende Risikolieferanten. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts oder eines konkreten Hinweises über potentielle Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder in unserer Lieferkette, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach. Wir verpflichten unsere Lieferanten dazu, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vollumfänglich zu kooperieren. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns bei unseren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor, von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung (basierend auf einem abgestimmten Maßnahmenplan) über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung. Unabhängig davon wirken wir auf die Wiedergutmachung der Verletzung hin.

Wirksamkeitskontrolle

Um die Wirksamkeit und Angemessenheit unserer menschenrechtsbezogenen Sorgfaltsprozesse sicherzustellen, wird regelmäßig (mindestens einmal pro Kalenderjahr) sowie anlassbezogen evaluiert, wie effektiv die Prozesse und Maßnahmen sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden oder zu minimieren.

Sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei Lieferanten prüfen wir die Effektivität von Maßnahmen, indem wir die Ergebnisse unserer Analyse menschenrechtlicher Risiken und deren Auswirkungen auswerten. Zudem führen wir risikobasierte Audits durch, gehen allen Hinweisen über potenzielle Menschenrechtsverletzungen nach und überprüfen die Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen mittels Verständnisfragen während der Schulung oder mittels Abschlusstests.

Sofern möglich, werden potenziell Betroffene oder zumindest deren Vertreter in die Konzeption unserer Aktivitäten zur Sicherstellung von Angemessenheit und Wirksamkeit unserer menschenrechtsbezogenen Sorgfaltsprozesse einbezogen.

Beschwerdeverfahren

Damit menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken i. S. v. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG möglichst früh erkannt werden, steht unseren Beschäftigten, wie auch Geschäftspartnern und anderen externen Stakeholdern, weltweit und rund um die Uhr ein online erreichbares Hinweisgebersystem („[Tell-it](#)“) zur Verfügung. Dieses kann auch zur Meldung von möglichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten genutzt werden, zu denen unser wirtschaftliches Handeln bzw. das wirtschaftliche Handeln unserer Lieferanten möglicherweise beigetragen hat. Damit wird sichergestellt, dass mögliche Verletzungen der Menschenrechte frühzeitig, bei Bedarf anonym (sofern nach geltender Rechtsordnung erlaubt), und vertraulich kommuniziert werden können. Dies ermöglicht es, potentielle Verstöße zu ermitteln. Zudem können damit zukünftige Verstöße besser verhindert, ihre Auswirkungen minimiert oder abgestellt und somit nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte gemindert werden. Die eingegangenen Hinweise und Beschwerden über potentielle Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines transparenten und standardisierten Prozesses bearbeitet. Weitere Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung dieses Beschwerdeverfahrens finden Sie auf der Seite des Hinweisgebersystems.



**Wacker Neuson
Group**

Berichterstattung

Innerhalb der jährlichen nichtfinanziellen Berichterstattung berichten wir über unsere Aktivitäten zur Achtung und Förderung der Menschenrechte. Ferner erstatten wir gemäß § 10 LkSG Bericht.

Des Weiteren werden wir diese Grundsatzerklärung regelmäßig und anlassbezogen überprüfen und bei Bedarf anpassen.

München im Juli 2023

Der Vorstand der Wacker Neuson Group

Dr. Karl Tragl

Vorstandsvorsitzender
Chief Executive Officer (CEO)

Felix Bietenbeck

Chief Operations Officer (COO)
Chief Technology Officer (CTO)

Christoph Burkhard

Chief Financial Officer (CFO)

Alexander Greschner

Chief Sales Officer (CSO)